

Gründe:

Der Betroffene befuhr am 05.09.2004 die B 210 (neu) in 26441 Jever – Klein Moorwarfen in Höhe km 59,400 mit dem Pkw VW mit dem Kennzeichen DN – SO 6456 mit einer festgestellten Geschwindigkeit von 161 km/h. Im vorgenannten Bereich ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h begrenzt.

Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte der Betroffene erkennen können und müssen, dass er die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

Der Betroffene hat nunmehr sowohl die ^{falsche} Tat, zum fraglichen Zeitpunkt Fahrer gewesen zu sein, als auch die Geschwindigkeitsüberschreitung als solche eingeräumt.

Damit hat der Betroffene eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 3 Abs. 3, 49 StVO, 24 StVG begangen.

Das Gericht hat von der Verhängung eines Fahrverbotes von 2 Monaten abgesehen aufgrund der langen Zeitspanne zwischen der Zuwiderhandlung (05.09.2004) und der gerichtlichen Entscheidung (insgesamt mehr als 26 Monate), wobei die vorgenannte Zeitspanne vom Betroffenen nicht zu vertreten gewesen ist (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Auflage, § 25 StVG, Rdnr. 24).

Verjährung ist nicht eingetreten, § 32 Abs. 2 OWiG. Die Verfolgungsverjährung ist aufgrund des Erlasses des Urteils vom 14.04.2005 für das gesamte weitere Verfahren gehemmt gewesen. Dies gilt auch dann, wenn das Urteil im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird.

Im übrigen greift § 32 Abs. 2 OWiG auch bei prozessuellen Fragen, z.B. der Verwerfung des Einspruchs nach § 74 Abs. 2 OWiG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 46 OWiG i.V.m. mit 465, 473 StPO.

Küsel
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Jever,

Hoffmann, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

20. DEZ. 2006